

erscheinen. Endlich hat auch der Abg. Müller aus Mühltröfch mich ersucht, ihn für heute wegen plötzlicher Abhaltung bei der geehrten Kammer zu entschuldigen. Wir kommen nunmehr auf den ersten Gegenstand der heutigen

### Tagesordnung,

auf den Bericht unserer zweiten Deputation über Position 7 sowie über Position 15, 16 und 17 des außerordentlichen Ausgabebudgets. Der Herr Referent v. d. Planitz wird die Güte haben, die Berichte über diese Positionen vorzutragen.

Referent Abg. v. d. Planitz (nach Vortrag der Motive und des Berichts, Position 7 betreffend, s. dieselbe L.-M. II. K. Nr. 71 S. 1560 flg.): Es ist wohl nicht erst nöthig zu bemerken, daß der am Schluß des Berichts von der Deputation gestellte Antrag durch Vorlegung des Decrets, welches wir späterhin noch berathen werden, nämlich dasjenige vom 24. Januar 1851, einen Nachtrag zum außerordentlichen Staatsbudget wegen der erhöhten Militairbedürfnisse betreffend, vollständig erledigt worden ist, sowie überhaupt bei Beurtheilung dieses Berichts nicht zu vergessen ist, daß derselbe bereits am 7. Januar dieses Jahres, also schon vor sechs Wochen, an die Kammer gelangte, von dieser jedoch die Berathung desselben bis zur Berichterstattung über das Decret vom 24. Januar ausgesetzt wurde.

Präsident D. Haase: Es würde also zunächst, ehe wir auf den zweiten von der Deputation erstatteten Bericht über das Decret vom 24. Januar d. J., die Positionen 15, 16 und 17 des außerordentlichen Budgets betreffend, übergehen, der erste Bericht vom 7. Januar über Position 7 des außerordentlichen Budgets zu berathen sein. Als Sprecher hat sich bereits der Abg. Hilbert gemeldet.

Abg. Hilbert: Nicht bei diesem Gegenstande, sondern über das Decret vom 24. Januar wollte ich sprechen.

Abg. Maundorf: Die bei Position 7 des außerordentlichen Staatsbudgets geforderte Summe von 946,932 Thälern zerfällt in mehrere Unterabtheilungen. Ich werde im Allgemeinen über die Hauptsumme sprechen. Sowohl das Kriegsministerium, als die geehrte Deputation rechtfertigen dieses Postulat durch das Anführen, daß die deutsche provisorische Centralgewalt diese Erhöhung des Contingents anbefohlet habe; man erwäge aber doch, daß nicht Alles, was in Frankfurt beschlossen worden, auch ausgeführt worden ist. Als die Staatsregierung das letzte Mal die Weisung erhielt, die sächsische Armee auf 2 Procent der Bevölkerung zu erhöhen, war die Caducität der in Frankfurt gefaßten Beschlüsse vorauszusehen, mithin war dadurch ein notorischer Zwang derselben nicht mehr herzuleiten. Man wird mir einhalten, daß unsere Armee damals zu schwach gewesen sei, um den Aufruhr im eignen Lande zu dämpfen; nachdem nun aber derselbe gedämpft war, so war doch vorauszusehen, daß es zu einem nochmaligen Losgehen — wie man es nennt — nicht

kommen würde, nöthigenfalls würde auch unsere Kriegsreserve dazu hinreichend gewesen sein; außerdem stand aber auch die baldige Rückkehr unseres damals in Schleswig-Holstein stehenden Contingents in naher Aussicht. Man wird mich nun vielleicht dadurch zu widerlegen suchen, daß ein Gesetz vom 9. November 1848 diese Verstärkung der Armee anbefiehlt; erlauben Sie mir die Ueberschrift derselben vorzulesen. Da heißt es: „durch Anordnung der provisorischen Centralgewalt für Deutschland, die deutsche Streitmacht bis zur Höhe einer Leistung von 2 Procent der Bevölkerung zu vermehren, ist die Nothwendigkeit herbeigeführt worden, auf eine Verstärkung der sächsischen Armee Bedacht zu nehmen“. Hieraus ist also allerdings zu ersehen, daß damals Regierung und Stände durch die Centralgewalt gewissermaßen nothgedrungen waren, dieses Gesetz zu erlassen. Die Ausführung ist allerdings zu einer Zeit geschehen, wo die Frankfurter Beschlüsse schon im Verschiden waren, mithin hätte die Regierung in dieser Beziehung wohl etwas langsamer verfahren und die Vermehrung der Armee nicht so rasch bewerkstelligen sollen. Ich kann also nach dem, was ich bereits geäußert, mich nicht entschließen, in dieser Beziehung etwas zu bewilligen, sehe mich vielmehr veranlaßt, gegen diese ganze Position, sowohl in der Hauptsumme, als den einzelnen Posten zu stimmen.

Abg. Riedel: Ich werde mich in demselben Sinne aussprechen. Ich will zwar nicht wiederholen, was der Abgeordnete, welcher vor mir sprach, gesagt hat, erwähne daher nur, daß ich mich schon früher gegen diese Vermehrung des Militairs ausgesprochen habe, daß ich ferner glaube, daß zu der Zeit, als diese Vermehrung ausgeführt wurde, es gar nicht mehr so höchst nothwendig war, den Anordnungen der Centralgewalt in Bezug auf dieses Gesetz, von welchem man gesprochen, nachzukommen. Es hatten sich die Verhältnisse damals schon so gestaltet, daß man Dasjenige, was in Frankfurt beschlossen wurde, nicht mehr respectirte. Ich werde also für dieses Postulat nicht stimmen.

Abg. v. Mostik-Drzewiecki: Ich will bloß eine Thatsache berichtigen in Bezug auf das, was der Abg. Maundorf wegen der Stärke der Armee geäußert hat. Derselbe meinte nämlich, daß die sächsische Armee in Folge des Beschlusses der Nationalversammlung auf 2 Procent der Bevölkerung angestiegen sei. Dies ist aber keineswegs der Fall, denn wenn man berücksichtigt, daß Sachsen eine Einwohnerzahl von mindestens 1,800,000 hat, die Armee aber nur 24,000 Mann beträgt, so geht daraus deutlich hervor, daß sie nicht 2, sondern nur  $1\frac{1}{3}$  Procent der Bevölkerung ausmacht. Das war es, was ich erwähnen wollte.

Abg. v. d. Beck: Ich für meinen Theil halte, selbst abgesehen von der Anordnung der Centralgewalt, die Vermehrung der Armee schon an sich für nothwendig. Der deutsche Bund hielt früher in Bezug auf die Militairverfassung die